



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJES ZHORJELC

**Landratsamt**  
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz 2300-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

An alle Halter von Geflügel<sup>(1)</sup> (ausgenommen Laufvögel)

**Amt:** Lebensmittelüberwachungs-  
und Veterinäramt (LÜVA)

**Amtstierarzt**

Telefon: 03581 6632301

Telefax: 03581 66372301

veterinaeramt@kreis-gr.de

**Sitz:**

Landratsamt Görlitz

Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt

Georgewitzer Straße 58

02708 Löbau

**Internet:** www.kreis-goerlitz.de

**Datum:** 22. November 2021

**Aktenzeichen:** 12.2.3.03-207-1-53

## **Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest**

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht), (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) i.d.F.v. 20. November 2019 (BGBl. I. S. 1626), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i.d.F.v. 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.d.F.v. 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende

### **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:**

1. Für nachfolgend genannte Gebiete und Gewässergebiete, einschließlich des jeweils umlaufenden Gewässerrandstreifens von 500 m Breite (nachfolgend Risikogebiete genannt), wird bis auf Widerruf die Aufstallung von Geflügel<sup>(1)</sup> (ausgenommen Laufvögel) angeordnet:

- Neiße
- Olbersdorfer See
- Berzdorfer See
- Bärwalder See
- Quitzdorfer Stausee
- Teichgruppe Rietschen
- Teichgruppe Daubitz
- Teichgebiet Niederspree

2. Sämtliches Geflügel<sup>(1)</sup> ist in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.
3. Jeder, der in den in Punkt 1. genannten Risikogebieten Geflügel<sup>(1)</sup> hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsförm (in Ställen oder im Freien) beim LÜVA GR anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
4. In den unter Punkt 1. genannten Risikogebieten ist für Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln<sup>(2)</sup> folgendes zu beachten:
  - 4.1. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
  - 4.2. Alle gehaltenen Vögel<sup>(2)</sup> im Bestand sind längstens 5 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich zu untersuchen, die Bescheinigung ist dem amtlichen Tierarzt bei Aufstellung vorzulegen.
  - 4.3. Die ausgestellten Enten und Gänse sind längstens 7 Tage vor der Veranstaltung mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers virologisch auf aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Dies ist durch den Untersuchungsbefund bei Einlieferung nachzuweisen.
  - 4.4. Die Örtlichkeiten sind mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel nach näherer Anweisung des LÜVA GR zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Für die Punkte 1. bis 4. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung am 22.11.2021 verkündet und bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
7. Der vollständige Inhalt sowie die Begründung der Allgemeinverfügung kann unter Beachtung der jeweils aktuellen Coronaschutzregeln (ggf. Zutrittsbeschränkungen) zu den Geschäftszeiten des LÜVA GR nach vorheriger Terminvereinbarung am Standort: Georgewitzer Straße 58 in 02708 Löbau, in der Robert-Koch Straße 1 in 02906 Niesky sowie auf der Internetseite: [www.gefluegelpest.landkreis.gr](http://www.gefluegelpest.landkreis.gr) eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

I.

Aufgrund der gegenwärtigen vermehrten Anzahl an Nachweisen des hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus (HPAIV) bei Wildvögeln im Landkreis Görlitz, im gesamten Bundesgebiet und erster nachgewiesener Einträge in Geflügelbestände und gehaltene Vögel, muss von einem hohen Auftreten von HPAIV im Wildvogelbestand in der Region ausgegangen werden.

Im November wurden auf einem Teich in der Nähe von Rietschen tote Schwäne gesichtet, die nach Untersuchung am nationalen Referenzlabor, dem Friedrich-Loeffler-Institut Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) positiv auf den Erreger der Geflügelpest HPAI H5N1 getestet worden sind.

Das FLI hat in seiner Risikobewertung vom 26.10.2021 zur Einschleppung sowie zum Auftreten von HPAIV vom Subtyp H5 in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes festgestellt:

*„Deutschland und Europa erlebte zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas. Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen,*

*Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln. Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird als hoch eingestuft.“*

## II

Das LÜVA GR ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 11 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

Die amtliche Anordnung in Form dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel<sup>(1)</sup> (ausgenommen Laufvögel) in den unter Punkt 1. genannten Risikogebieten.

### Zu 1. und 2.

Gemäß VO(EU) 2016/429 Artikel 70 ergreift die Behörde erforderliche Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen, wenn der Verdacht oder die amtliche Bestätigung des Ausbruchs einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wildlebenden Tieren festgestellt wird. Diese Maßnahmen können eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 der oben genannten Verordnung umfassen und tragen dem Seuchenprofil, den betreffenden wild lebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung.

Gemäß DVO(EU) 2018/1882 ist Hochpathogene Aviäre Influenza eine Seuche der Kategorie A.

Nach § 13 Geflügelpest-VO ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung an, soweit dies auf der Grundlage der Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Aufgrund der Vielzahl an Befunden sowie der regionalen Verteilung der Fundorte muss gemäß der Bewertung durch das Landestierseuchenbekämpfungszentrum und die Arbeitsgruppe HPAI nunmehr von einem massiven Auftreten von HPAIV mit einem in der Wildvogelpopulation hohen Virusdruck ausgegangen werden und nicht mehr nur von lokal begrenzten Seuchengeschehen.

Durch die damit verbundene Ausbreitungstendenz der Wildvogel-Geflügelpest erhöht sich auch das Risiko für einen Eintrag in die Hausgeflügelbestände.

Potentielle direkte und indirekte Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sind daher möglichst effektiv zu verhindern. Eine allgemeine Aufstallungspflicht, nicht nur in unmittelbarer Fundortnähe, sondern in allen identifizierten Risikogebieten, ist dabei das Mittel der Wahl.

Die Auswahl und Bewertung der genannten Gebiete als Risikogebiete, in denen eine Aufstallung eine beachtliche Risikominderung des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände bedeutet, folgt der der Risikobewertung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz i. V. m. § 13 Abs. 2 Geflügelpest-VO.

Demnach sind bei der Bewertung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See oder einem Fluss, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten oder anderweitig in einen epidemiologischen Zusammenhang gebracht werden, die Geflügeldichte, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, positive HPAIV-Befunde bei Wildvögeln aktuell sowie in den vorangegangenen Jahren, der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem direkt angrenzenden Nachbarkreis, sowie Einzelbetriebe mit besonderer Bedeutung. Treffen ein oder mehrere der benannten Faktoren regional zu, ist hier von einem erhöhten Risiko des Eintrags der Tierseuche in den Hausgeflügelbestand auszugehen. Dieser Sachverhalt konnte in den unter Punkt 1. benannten Gebieten nachgewiesen werden, insofern sind erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen.

Das LÜVA GR hat die Risikobewertung in der aktuellen Lage überprüft und bestätigt. Daraus ergibt sich vorliegend, dass die Aufstallung in den unter Punkt 1. genannten Gebieten zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Geflügelpestgeschehen 2016/2017 hat gezeigt, dass eine Aufstallung von Laufvögeln in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden ist. Daher sind Laufvögel einzeln zu regeln und von dem Geltungsbereich einer Allgemeinverfügung auszunehmen.

Zu 3.:

Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Kenntnis aller Geflügelhaltungen in dem betroffenen Gebiet essentiell. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung besteht unabhängig von der Seuchenlage (§2 Geflügelpest-VO)

Zu 4.:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer Weiterverbreitung der Aviären Influenza kommt. Somit sind Veranstaltungen mit gehalten Vögeln unter besondere Reglementierungen zu stellen.

Zu Unterpunkt 4.1

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art die Durchführung in geschlossenen Räumen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Für das Gebiet, in dem die Aufstallung angeordnet wurde (siehe oben), ist die Durchführung von Geflügelausstellungen einzuschränken, um die Einschleppung und Übertragung des Virus zu vermeiden. Daher ist es notwendig, Geflügelschauen in geschlossenen Räumen durchzuführen und diese somit vor dem Eintrag der Seuche durch Wildvögel wirksam zu schützen.

Zu Unterpunkt 4.2

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpestverordnung darf eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellen kann, dass alle aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurden. Zum Nachweis der erfolgten Untersuchung ist die Bescheinigung über selbige dem amtlichen Tierarzt bei Aufstellung vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein, um ein aktuelles Seuchengeschehen im Herkunftsbestand möglichst auszuschließen.

Aufgrund der Ermächtigung von § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsordnung wird die Untersuchungspflicht auf alle gehaltenen Vögel des Bestandes erweitert.

Diese Anordnung dient der Feststellung von Erkrankungen im Inkubationsstadium, bevor die betreffenden Tiere mit Tieren aus anderen Haltungen (mittelbar) in Kontakt kommen. Ist ein Eintrag des Virus in einen Bestand erfolgt, erkranken nicht alle Tiere zum gleichen Zeitpunkt, jedoch können bereits alle Tiere des Bestandes Virusträger sein. Abgesehen von einer invasiveren und zeitintensiveren labordiagnostischen Untersuchung ist somit die klinische Untersuchung des Herkunftsbestandes das am besten geeignete Mittel, um eine mögliche Infektion frühzeitig festzustellen und eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Zu Unterpunkt 4.3

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 Geflügelpestverordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass bei Enten und Gänse, die auf einer Geflügelausstellung aufgestellt werden sollen, eine Untersuchung auf Aviäre Influenza durchzuführen ist. Dies wird analog § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung auch für Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art angeordnet. Die virologische Untersuchung im jeweiligen Bestand darf maximal 7 Tage zurückliegen und wird mit 60 Proben durchgeführt. Bei weniger als 60 Enten/Gänsen im Bestand, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Die Möglichkeit einer Bescheinigung der Aviäre-Influenza-Freiheit durch Sentinelhaltung wird hier mit Ermächtigung des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsordnung ausgeschlossen, da dies im Hinblick auf Tierseuchenbekämpfung keinen ausreichend Schutz bietet.

Diese Anordnung dient ebenso der Feststellung von Erkrankungen, bevor die betreffenden Tiere mit Tieren aus anderen Haltungen (mittelbar) in Kontakt kommen. Enten und Gänse sowie weitere Wassergeflügelarten zeigen jedoch bei einer Infektion häufig nur subklinische oder gar keine Symptome. Sie sind somit stille Überträger der Erkrankung. Aus diesem Grund ist bei diesen Tierarten eine klinische Untersuchung nicht ausreichend um ein mögliches Infektionsrisiko ausschließen zu können. Auch eine Sentinelhaltung bietet aufgrund des zeitlichen Rahmens einer Ausstellung keine ausreichende Überwachung. Das Ansprechen der Sentineltiere auf eine Infektion erfolgt möglicherweise zeitversetzt zu den anderen im Bestand gehaltenen Tieren, dieses ermöglicht zwar eine Überwachung des Gesamtbestandes, ist aber im Vergleich zu einer labor diagnostischen Maßnahme in der aktuellen Lage als minderwertigere Methode zu werten.

Zu Unterpunkt 4.4

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung darf eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellen kann, dass die Örtlichkeit, an der jeweils die Veranstaltung abgehalten wird, nach Ende der jeweiligen Veranstaltung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert werden muss. § 18 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung führt darüber hinausgehend aus, dass Räume für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Geflügel sowie die dort benutzten Gerätschaften vom jeweiligen Betreiber der Einrichtung oder vom jeweiligen Veranstalter nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren oder reinigen und desinfizieren zu lassen sind.

Diese Maßnahmen dienen grundsätzlich dem Schutz vor der Übertragung von Erregern verschiedener Krankheiten. Bei einem Zusammentreffen von vielen Besuchern und Tieren ist immer von einer erhöhten Gefahr diesbezüglich auszugehen.

Zu 5.:

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und, aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Aufstellungsgebiet zurückzustehen.

Zu 6. und 7.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 8 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu 8.:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu

bekämpfen. Dennoch sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel<sup>(2)</sup>/Geflügel<sup>(1)</sup> und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.



Dr. med. vet. Ralph Schönfelder  
Amtstierarzt

Leiter des Amtes

### **Hinweise:**

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Punkte 1. bis 4. entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Datenschutzerklärung:

Informationen und Erläuterungen zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage <http://luevadatenschutz.landkreis.gr/>

---

<sup>(1)</sup> Geflügel = Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: a) Erzeugung von Fleisch; Konsumeiern; sonstigen Erzeugnissen; b) Wiederaufstockung von Wildbeständen; c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden;

<sup>(2)</sup> gehaltene Vögel = Geflügel<sup>(1)</sup> oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;